

Aktenzeichen: 7 AZB 19/83

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat

Beschluß vom 24. August 1983

- 7 AZB 19/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nicht statthafte Beschwerde

Gesetz:

ArbGG § 70

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 19/83

12 Sa 151/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
24. August 1983 beschlossen:

Die Beschwerde des Herrn W. S
gegen die Verfügung des Vorsitzenden der
12. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 8. August 1983 - 12 Sa 151/82 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des
Beschwerdeverfahrens.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet - außer in den Fällen, die in § 70 ArbGG genannt sind - kein Rechtsmittel statt.

Ferner wird auf § 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG hingewiesen. Danach müssen sich die Parteien vor dem Bundesarbeitsgericht durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan

